



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 9. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 -
des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.11.2021

Öffentlicher Teil

- 7) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße 269-2020/2025

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat den Auftrag zum Ausbau der Verkehrsanlage Rathausstraße erteilt. Mit dem Ausbau soll noch in 2021 begonnen werden, die Fertigstellung soll im Jahr 2022 erfolgen. Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. März 2021 erhält die Anlage einen niveaugleichen verkehrsberuhigten Ausbau als Mischverkehrsfläche in Pflasterbauweise mit Straßenbegleitgrün und Parkflächen, Straßenentwässerung durch eine Mittelrinne aus Natursteinpflaster sowie Straßenbeleuchtung.

Bei dem Ausbau der Verkehrsanlage handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017.

In der Straßenausbaubeitragssatzung sind die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen für Straßen mit getrenntem Fahrbahn- und Gehwegausbau festgelegt. Gemäß § 3 Absatz 4 der Satzung werden die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen für verkehrsberuhigte Bereiche jeweils durch eine besondere Satzung festgelegt.

Die Rechtsprechung lässt grundsätzlich für verkehrsberuhigte Bereiche Anliegeranteile bis 80 v. H. zu. Der festzulegende Anteil für eine Mischverkehrsfläche soll sich jedoch an den Anliegeranteilen der jeweiligen Ortssatzung für eine Anliegerstraße orientieren. Bei einer Straße, die verkehrsberuhigt ausgebaut wird, haben die Fußgänger einen höheren Vorteil, da sie sich auf der ganzen Fahrbahn bewegen können und der Fahrzeugverkehr verdrängt wird. Diesem Vorteil entsprechend wurde im Satzungsentwurf ein Anteil von 75 v. H. festgelegt. Dieser Anteil entspricht dem Anteil der Beitragspflichtigen für Gehwege und Parkflächen an Anliegerstraßen gemäß § 3 Absatz 3 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Anliegeranteile für die Oberflächenentwässerung und die Beleuchtung wurden entsprechend der Satzungsregelung für Anliegerstraßen auf 70 v. H. festgelegt.

Als anrechenbare Breite für die Mischverkehrsfläche ist das Maß vorgesehen, das sich aus der Addition der anrechenbaren Breiten von Fahrbahn, beiderseitigen Gehwegen und Parkflächen für eine Anliegerstraße aus der Straßenausbaubeitragssatzung ergibt. Dies entspricht einer Breite von 12,50 m. Diese Breite stellt eine Durchschnittsbreite dar und umfasst die Breite für die Längsparkflächen. Für den Bereich der Verkehrsanlage, in dem die Parkflächen als Querparkplätze angelegt werden, wird die hierfür erforderliche Straßenbreite von 14 m festgesetzt.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf